



Bern, 16. März 2023 (Fassung vom 19.03.2023)

Verordnung über zusätzliche Liquiditäts- hilfe-Darlehen und die Gewährung von Aus- fallgarantien des Bundes für Liquiditäts- hilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Die beantragte Neuregelung	4
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	6
Artikel 1	Gegenstand und Zweck	6
Artikel 2	Begriffe	6
Artikel 3	Zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen	7
Artikel 4	Gewährung von Ausfallgarantien	8
Artikel 5	Kreditbewilligung	10
Artikel 5a	Zusätzliches Kernkapital	11
Artikel 6	Informationsaustausch und Datenbearbeitung	11
Artikel 7	Risikoreduktion und Rückzahlung	12
Artikel 8	Zinsen, Risikoprämien, Bereitstellungsprämie und Kosten für Leistungen Dritter	14
Artikel 9	Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie	15
Artikel 10	Weitere Massnahmen	16
Artikel 10a	Abweichungen vom Fusionsgesetz	17
Artikel 11	Konkursprivileg von Forderungen im Zusammenhang mit Liquiditätshilfe- Darlehen mit Ausfallgarantie	18
Artikel 12	Inanspruchnahme der Ausfallgarantie durch die Nationalbank	18
Artikel 13	Fälligkeit	19
Artikel 14	Strafbestimmung	19
Artikel 14a		19
Artikel 15	Inkrafttreten	20

1 Ausgangslage

Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe sind (*Systemically Important Banks*, SIBs) nehmen unter anderem die im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934¹ (BankG) statuierten systemrelevanten Funktionen wahr – namentlich im Bereich des inländischen Einlagen- und Kreditgeschäfts sowie des Zahlungsverkehrs. Aufgrund des unverzichtbaren und nicht kurzfristig substituierbaren Charakters dieser Funktionen ist die Stabilität von SIBs für die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem von zentraler Bedeutung (vgl. Art. 7 Abs. 1 BankG). Aufgrund deren Grösse, Marktbedeutung und Vernetzung kann eine Notlage oder der Konkurs einer SIB erhebliche Verwerfungen im Finanzsystem verursachen. Der Konkurs einer SIB hätte zudem über den Interbankenmarkt weitreichende Folgen für das gesamte Schweizer Bankensystem und könnte – insbesondere im Falle einer international tätigen SIB – auch das internationale Finanzsystem erheblich treffen.² Bei einem Konkurs einer SIB wäre zudem eine grosse Anzahl von Bankkunden (z. B. Haushalte und Unternehmen) infolge der Blockierung ihrer Konten und der Unterbrechung ihrer Kreditbeziehungen nicht mehr in der Lage, laufende Ausgaben und Investitionen zu tätigen. Der Konkurs einer SIB würde die Liquiditätsversorgung und das Zahlungssystem der Schweiz gefährden und destabilisieren. Konsum und Investitionen in der Schweiz würden drastisch reduziert und die Volkswirtschaft dadurch erheblich geschädigt. Insbesondere bei einer international tätigen SIB kommt hinzu, dass ein Konkurs einer solchen SIB das Vertrauen internationaler Kunden und Investoren in den Schweizer Finanzplatz insgesamt erschüttern und damit den internationalen Vermögensverwaltungsstandort Schweiz erheblich und langfristig schwächen würde, was weitere erhebliche und lange andauernde – wenn nicht irreversible – negative Folgen für Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuereinnahmen in der Schweiz hätte.

Wie die globale Finanz- und Wirtschaftskrise von 2007/08 vor Augen geführt hat, sind SIBs zu gross zum Scheitern (*Too Big To Fail*, TBTF). Um die Krisenfestigkeit von SIBs zu stärken und das Risiko volkswirtschaftlicher Verwerfungen zu reduzieren, setzt die Schweizer Gesetzgebung auf erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie auf eine verbesserte Sanierung und Liquidierbarkeit (TBTF-Regulierung). Ereignisse wie die Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass sich diese Anforderungen grundsätzlich bewährt haben. Trotzdem können sich Situationen ergeben, in denen die eigenen liquiden Mittel der Bank und jene aus der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der Schweizerischen Nationalbank (SNB)³ nicht ausreichen, um die Stabilität der betroffenen SIB zu gewährleisten (z. B. infolge eines anhaltenden Vertrauensverlustes der Marktteilnehmer).

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat als wichtiges verbleibendes Element dieses Dispositivs zur Ergänzung der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB (*Emergency Liquidity Assistance*, ELA⁴) Eckwerte zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für SIBs beschlossen und das EFD beauftragt, bis Mitte 2023 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Aufgrund jüngster Entwicklungen hat das EFD gemeinsam mit der FINMA und der SNB die heutige Ausgestaltung der ELA kritisch überprüft sowie die Arbeiten an der staatlichen Liquiditätssicherung beschleunigt. Hiermit hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 184 Absatz 3

¹ SR 952.0

² Die möglichen Kosten für den Konkurs einer SIB lassen sich anhand internationaler Studien zu den Kosten von Bankenkrisen abschätzen. Je nach Annahme über deren Verlauf werden diese kumulierten Kosten auf 19 Prozent bis 158 Prozent des Vorkrisen-BIP geschätzt.

³ Vgl. hierzu Kapitel 2.

⁴ Die ELA stützt sich auf Art. 5 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG. Eine Konkretisierung der ELA findet sich in Ziffer 6 der «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium», abrufbar unter: www.snb.ch > Die SNB > Richtlinien und Reglemente > Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium.

und 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)⁵ eine Erweiterung der bestehenden ELA sowie ein Instrument zur staatlichen Liquiditätssicherung geschaffen.

Die Verordnung gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament in dieser Frist bei Bedarf eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten mit dem Ziel, die Regelung gemäss der Verordnung ins ordentliche Gesetzesrecht zu überführen. Für die Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie zugunsten einer SIB im Rahmen der Verordnung ist ein Verpflichtungskredit im Dringlichkeitsverfahren nötig. Die Gewährung des dringlichen Verpflichtungskredites wird den eidgenössischen Räten zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet (Art. 28 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005⁶, FHG).

2 Die beantragte Neuregelung

Zur Sicherstellung der Stabilität einer SIB braucht es neben einer ausreichenden Ausstattung mit Eigenmitteln und zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln auch eine ausreichende Liquiditätsausstattung und solide Liquiditätsquellen. Die geltende Regulierung sieht Liquiditätsquellen in zwei sogenannten Verteidigungslinien vor:

- SIBs sollen – wie alle Banken – ihren Liquiditätsbedarf in der ersten Verteidigungslinie durch ihren eigenen Bestand an liquiden Mitteln und durch Liquiditätsquellen am Markt decken. Daher müssen sie in Erfüllung der in der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012⁷ (LiqV) verankerten Mindestanforderungen in guten Zeiten ausreichend Liquidität aufbauen. SIBs müssen dabei im Vergleich zu übrigen Banken zusätzliche Liquiditätspuffer halten (TBTF-Liquiditätsanforderungen).⁸
- Auch mit den erwähnten TBTF-Liquiditätsanforderungen sind aber Situationen denkbar, in denen die eigenen liquiden Mittel der SIB nicht ausreichen, um deren Liquiditätsbedarf zu decken. In der zweiten Verteidigungslinie wird daher über ELA zusätzliche Liquidität bereitgestellt. ELA steht aber nur gegen geeignete, von der SNB akzeptierte Sicherheiten zur Verfügung.

Trotz dieser zweistufigen Liquiditätsversorgung können Vorfälle, die einen abrupten Vertrauensverlust der Marktteilnehmer bewirken, dazu führen, dass auch bei einer ausreichenden Eigenmittelausstattung die eigenen liquiden Mittel nicht genügen und die Bank auch über ELA nicht mehr hinreichend Liquidität generieren kann. Damit droht der Bank der Konkurs aufgrund von Liquiditätsproblemen, was selbst dann der Fall sein kann, wenn die Bank die regulatorischen Eigenmittelanforderungen erfüllt.

Um dies zu vermeiden sind zusätzlichen Massnahmen erforderlich:

- Die SNB gewährt zusätzliche Liquiditätshilfedarlehen, wenn sie zum Schluss kommt, dass die ELA nicht ausreicht. Die SNB erhält gemäss der Verordnung als Sicherheit für diese zusätzlichen Liquiditätshilfedarlehen ein Konkursprivileg, da die Bank nicht in der Lage ist, solche Darlehen selbständig abzusichern.

⁵ SR 101

⁶ SR 611.0

⁷ SR 952.06

⁸ Die Anforderungen an zusätzliche Liquiditätspuffer für systemrelevante Banken traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Die systemrelevanten Banken müssen die Grundanforderungen und die institutsspezifischen Zusatzanforderungen per Ende 2023 erfüllen. Abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung > Bundesrat beschliesst für systemrelevante Banken Änderungen der Liquiditätsverordnung

- In Anlehnung an Konzepte zur staatlichen Liquiditätssicherung, die in anderen relevanten Jurisdiktionen bereits umgesetzt sind, soll neu zudem temporär über Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes zusätzliche Liquidität bereitgestellt werden. Auch diese Darlehen müssen mit einem Konkursprivileg ausgestattet werden. Sie sollen dazu beitragen, dass bisherige oder neue Marktteilnehmer bereit sind, mit der betreffenden Bank Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. einzugehen, und dass die systemrelevanten Funktionen ohne Unterbruch fortgeführt werden können.

Die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen ist an strenge Voraussetzungen geknüpft:

- Öffentliches Interesse: Bei Nichtgewährung der Liquiditätshilfe droht eine erhebliche Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems;
- Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit: Die Liquiditätshilfe ist geeignet und erforderlich, um zur stabilen Fortführung der Geschäftstätigkeit der Bank zu führen;
- Solvenz: Die Solvenz der Bank oder deren Herbeiführung durch einen geeigneten Sanierungsplan wird von der FINMA bestätigt.

Für die Auszahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie muss zudem die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt sein: Der bankeigene Bestand an liquiden Mitteln, die Refinanzierungsmöglichkeiten am Markt, sowie die von der SNB mögliche Liquiditätsunterstützung ohne Ausfallgarantie müssen ausgeschöpft sein.

Um das Risiko für den Bund zu reduzieren bzw. das verbleibende Risiko abzugelten, wird der SNB ein Konkursprivileg für die vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen in der privilegierten 2. Gläubigerklasse eingeräumt, welches nachrangig ist zum Konkursprivileg der SNB für die neu ermöglichten zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen. Die Konkursprivilegien stellen dabei einen Kernbestandteil der vorgeschlagenen Regulierung dar.

Zusätzlich muss die betroffene SIB dem Bund und der SNB für das verbleibende Risiko je eine Risikoprämie, dem Bund für die Ausfallgarantie eine Bereitstellungsprämie sowie der SNB einen Zins entrichten. Diese Prämien sind ebenfalls vom Konkursprivileg erfasst. Ebenso bedingt die Gewährung einer Ausfallgarantie, dass der Bundesrat gemäss Artikel 10a BankG verpflichtet ist, gegenüber der betroffenen SIB für die Dauer der beanspruchten Unterstützung Massnahmen im Bereich der Vergütungen anzuordnen.

Die Konkursprivilegien sollen in die bestehenden Konkursklassen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁹ (SchKG) eingegliedert und so ausgestaltet werden, dass im Konkurs die Forderungen der SNB gegenüber der SIB aus den zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen, den Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie sowie die Forderungen des Bundes aus Risiko- und Bereitstellungsprämie bevorzugt befriedigt würden. Diese Forderungen würden nach den konkursrechtlich privilegierten Forderungen (z. B. Löhne von Arbeitnehmern, Sozialversicherungsbeiträge, privilegierte Einlagen), aber vor allen anderen Forderungen eingereiht. Die SNB übernimmt die Geltendmachung der eigenen Forderungen und der Forderungen des Bundes im Konkurs über die gesamte Konkursdauer. Die Ausfallgarantie des Bundes kann von der SNB erst nach rechtskräftigem Abschluss des Konkursverfahrens abgerufen werden, sofern und soweit ein Verlust auf den Darlehensforderungen eintritt.

Die notwendige Höhe der Ausfallgarantie wird im Einzelfall festgelegt. Die erforderliche Liquidität hängt massgeblich von der betroffenen SIB und vom Krisenszenario ab.

Die Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie an eine SIB kann Fehlanreize (*Moral Hazard*) setzen. Dem soll einerseits dadurch entgegengewirkt werden, dass die SIBs ihre Liquiditätsrisiken bereits aufgrund von TBTF-spezifischen Regeln in der LiqV mit strengen

⁹ SR 281.1

Anforderungen angemessen abdecken müssen. Ein wesentliches Element in dieser Regulierung besteht aus bankspezifischen Liquiditätszuschlägen für die SIBs. Andererseits erfolgt die Gewährung der Liquiditätshilfe-Darlehen unter Anwendung einer Risikoprämie und eines Zinssatzes zugunsten der SNB zuzüglich einer Risiko- und einer Bereitstellungsprämie zugunsten des Bundes. Dies setzt der SIB einen Anreiz zur raschen Rückzahlung der vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen. Nicht zuletzt wird dem Anreiz nach unerwünschten Verhaltensweisen mit dem Auferlegen von Pflichten sowie weiteren Massnahmen entgegengewirkt. So unterliegt die SIB etwa einem Dividendenverbot und einem Verbot zur Gewährung und Rückzahlung von Darlehen an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Absatz 1

Die Verordnung hält fest, dass die SNB zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen an eine SIB gewähren kann, welche mit einem Konkursprivileg ausgestattet sind. Zudem regelt die Verordnung, dass der Bund der SNB eine Ausfallgarantie für Liquiditätshilfe-Darlehen an SIBs gewähren kann. Die Abgabe einer Ausfallgarantie des Bundes an die SNB verpflichtet den Bund, einen allfälligen Verlust der SNB aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie im Umfang der bewilligten Mittel zu übernehmen. Die Verordnung regelt zudem den Informationsaustausch unter den Behörden, die Risikoreduktion, die gegenüber der Darlehensnehmerin zu erhebenden Zinsen und Prämien sowie die Kosten für Leistungen Dritter, die Pflichten der Darlehensnehmerin, weitere Massnahmen sowie die Konkursprivilegierung von Forderungen aus den zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sowie aus der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes. Auch wird die Garantie zur Verlustabsicherung geregelt.

Absatz 2

SIBs sind aufgrund ihrer Funktion im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Einlagen- und Kreditgeschäfts sowie der Betreibung des Zahlungsverkehrs von zentraler Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft und für das schweizerische Finanzsystem. Der Konkurs einer SIB kann zu erheblichen Verwerfungen im Finanzsystem und zu beachtlichen volkswirtschaftlichen Schäden führen. Der Konkurs einer international tätigen SIB kann darüber hinaus das Vertrauen in den Schweizer Finanzplatz und dessen Stellung erschüttern, was zusätzliche erhebliche und langfristige negative Auswirkungen auf die Schweizer Volkswirtschaft hätte. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft bestehen für SIBs strengere Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen als für nicht-systemrelevante Banken. Die vorliegende Verordnung ergänzt das bestehende TBTF-Dispositiv, um den Fortbestand von SIBs und die Fortführung von systemrelevanten Funktionen auch beim Eintreten von ausserordentlichen, unerwarteten Entwicklungen, die zu einem existenziellen Liquiditätsengpass führen, gewährleisten zu können.

Artikel 2 Begriffe

Absatz 1

Liquiditätshilfe-Darlehen nach dieser Verordnung gehen nur an systemrelevante Banken.

Die SNB kann gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und e sowie Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁰ (NBG) Liquidität gegen ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stellen. Dabei richtet sie sich nach den Richtlinien vom

¹⁰ SR 951.11

25. März 2004¹¹ der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium (Stand: 1. Juli 2021). Diese Liquiditätsunterstützungen werden in der Verordnung als ausserordentliche Liquiditätshilfe-Darlehen bezeichnet (Abs. 1 Bst. a).

Die Verordnung ermöglicht neu eine über die ausserordentliche Liquiditätshilfe-Darlehen hinausgehende Unterstützung. In *Buchstabe b* werden die über Buchstabe a hinausgehenden, zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen definiert, welche die SNB gewähren kann. Diese Liquiditätshilfe-Darlehen werden nicht mit einer Ausfallgarantie des Bundes gesichert, verfügen jedoch über ein Konkursprivileg gemäss der Verordnung.

Buchstabe c definiert die Zuführung von Liquidität der SNB, die mittels Ausfallgarantie durch den Bund gesichert wird. Auch diese Liquiditätshilfe-Darlehen verfügen über ein Konkursprivileg. Sie basiert auf einem Rahmenkreditvertrag zwischen der SNB und einer SIB. Durch die gewährten Darlehen mit Ausfallgarantie wird die Darlehensnehmerin subsidiär zu den Liquiditätshilfe-Darlehen gemäss Buchstaben a und b mit der notwendigen Liquidität versorgt, damit die SIB ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und das Vertrauen der Finanzmärkte in ihre Zahlungsfähigkeit sichern kann.

Absatz 2

Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie sind den Liquiditätshilfe-Darlehen gemäss Buchstaben a und b nachgelagert für den Fall, dass die SIB weitere Liquiditätshilfe benötigt, aber über keine eigenen geeigneten Sicherheiten mehr verfügt. In diesem Fall dient der SNB die Ausfallgarantie des Bundes als Sicherheit im Sinne des NBG.

Artikel 3 *Zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen*

Absatz 1

Das Konkursprivileg gemäss Artikel 3 ist ein zentraler Baustein der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b).

Um das Risiko für die SNB zu reduzieren, sieht die Regelung die Einführung eines Konkursprivilegs zu ihren Gunsten vor. Dieses Konkursprivileg gilt nur für Forderungen aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen. Es ist in die bestehenden Konkursklassen des SchKG eingliedert und so ausgestaltet, dass im Konkurs die Forderungen der SNB gegenüber der Darlehensnehmerin aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen bevorzugt befriedigt werden. Diese Forderungen werden in Artikel 219 Absatz 4 SchKG nach den Massschulden, Löhnen von Arbeitnehmern, Beiträgen an Sozialversicherungen und privilegierten Einlagen, aber vor allen anderen Forderungen eingereiht. Es wird zudem klargestellt, dass die Gläubiger innerhalb der zweiten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 Buchstaben a – f vor den Forderungen der SNB aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen befriedigt werden.

Absatz 2

Es wird klargestellt, dass der Bundesrat nach vorgängiger Konsultation der SNB die Höhe der von der Nationalbank höchstens auszahlbaren Liquiditätshilfe-Darlehen pro Finanzgruppe gemäss Artikel 2 bestimmt.

Absatz 3

Es wird klargestellt, dass die SNB die Bedingungen der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen definieren kann. Auch kann die SNB im Rahmen der vom Bundesrat nach Absatz 2 bestimmten maximalen Höhe separate zusätzliche Liquiditäts-Darlehen an mehrere Einheiten innerhalb der gleichen Finanzgruppe gemäss Artikel 2 Absatz 1 gewähren.

¹¹ www.snb.ch > Die SNB > Richtlinien und Reglemente > Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium

Absatz 4

Gewisse Voraussetzungen und Folgen des Liquiditätshilfe-Darlehens mit Ausfallgarantie sind auch anwendbar, wenn die SNB ein zusätzliches Liquiditätshilfe-Darlehen gewährt.

Artikel 4 Gewährung von Ausfallgarantien

Absatz 1

Gemäss diesem Absatz kann der Bund Ausfallgarantien zur Absicherung der Liquiditätshilfe-Darlehen gewähren. Eine Ausfallgarantie für Liquiditätshilfe-Darlehen soll nur in ausserordentlichen Situationen und subsidiär gewährt werden, d.h. wenn alle anderen Liquiditätsquellen ausgeschöpft sind. Zu beachten ist, dass der Bund aufgrund der Kann-Bestimmung nicht verpflichtet ist, eine Ausfallgarantie zu gewähren. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Ausfallgarantien (vgl. Abs. 5). Der Bund entscheidet in seinem Ermessen im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung und Risikoeinschätzung.

Bei seiner Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bund insbesondere auch das Konkursprivileg nach Artikel 11. Mit der Gewährung einer Ausfallgarantie an die SNB übernimmt der Bund das Risiko, dass er dereinst die SNB für Verluste aus den vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen schadlos halten muss. Der Bund übernimmt damit ein finanzielles Risiko. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Bund einen Verlust tatsächlich übernehmen muss, ist u. a. aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen Konkursprivilegierung der Forderungen aus den vom Bund gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen gering.

Allerdings kann die Verpflichtung des Bundes gegenüber der SNB im Extremfall substantiell werden. Der Bund muss für die Gewährung einer Ausfallgarantie das einzugehende finanzielle Risiko für den Bundeshaushalt einschätzen. Zu beachten ist dabei, dass der definitive vom Bund zu tragende Verlust erst nach Abschluss des Konkursverfahrens feststeht. Ein Konkursverfahren über eine SIB kann zehn Jahre oder länger dauern. Neben den direkten finanziellen Risiken für den Bundeshaushalt beurteilt der Bund weitere Risiken. Zu denken ist hierbei insbesondere an den Ruf des Schweizer Finanzplatzes oder die potentielle Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft.

Absatz 2

Mit der Gewährung einer Ausfallgarantie zugunsten der SNB verpflichtet sich der Bund, bis zur Höhe des Garantiebetrags einen allfälligen Verlust der SNB zu übernehmen, der ihr im Falle einer Nichtzurückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie oder von Teilen davon und nach Abschluss eines allfälligen Konkursverfahrens erwächst. Die Ausfallgarantie erfasst somit keine Verluste auf anderen Darlehen der SNB an die Darlehensnehmerin. Bei einem allfälligen späteren Konkurs der Darlehensnehmerin wird nach Abschluss des Konkursverfahrens und nach Verwertung sämtlicher verbleibender Aktiven festgestellt, wie hoch ein allfälliger verbleibender Verlust der SNB aus den Liquiditätshilfe-Darlehen definitiv ist.

Absatz 3

Der Bund kann eine Ausfallgarantie nur gewähren, wenn die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Das EFD ist für die Vorbereitung des Entscheids des Bundesrates und der Finanzdelegation zuständig.

Buchstabe a

Bei Nichtgewährung einer Ausfallgarantie droht der SIB der Konkurs, im Zuge dessen sich aufgrund der Systemrelevanz des Instituts und dessen Bedeutung für den international bedeutenden Schweizer Finanzplatz eine erhebliche Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen oder gar internationalen Finanzsystems ergeben kann (vgl. Art. 7 Abs. 1 BankG). Die Gewährung einer Ausfallgarantie für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB muss somit im öffentlichen Interesse liegen.

Buchstabe b

Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie werden in einer Situation nötig, in der einer SIB die für die Bedienung ihrer Verpflichtungen notwendige Liquidität auszugehen droht, z. B. weil die Kunden ihre Guthaben abziehen oder weil die sonst üblichen Refinanzierungsquellen zu versiegen drohen. Eine solche Situation ist typischerweise das Resultat einer schweren und anhaltenden Vertrauenskrise. Eine solche Situation kann selbst dann eintreten, wenn eine Bank grundsätzlich gut kapitalisiert ist. Halten die Liquiditätsabflüsse dennoch an, kann letztlich aber auch die genügende Kapitalisierung der SIB in Frage gestellt werden.

Die Gewährung einer Ausfallgarantie durch den Bund ist staatliches Handeln unter Einsatz öffentlicher Gelder, das auf seine Verhältnismässigkeit zu prüfen ist (Art. 5 Abs. 2 BV). Der staatliche Eingriff muss dabei zur Fortführung der Geschäftstätigkeit der SIB führen (Eignung). Je nach Ausgangslage und abhängig davon, welche Massnahmen die Bank bereits von sich aus ergriffen hat, zu denken wäre beispielsweise an eine Kapitalerhöhung oder einen geplanten Verkauf, kann die Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie für die erfolgreiche Fortführung der Geschäftstätigkeit massgeblich sein.

Eine Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems durch den Konkurs einer SIB darf zudem nicht auf andere Weise als durch Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie abwendbar sein (Erforderlichkeit).

Buchstabe c

Bevor der Bund eine Ausfallgarantie für ein Liquiditätshilfe-Darlehen gewähren kann, muss er sich versichern, dass die Darlehensnehmerin sowie die Finanzgruppe, der sie zugehörig ist, solvent sind. Eine Bank oder Finanzgruppe ist solvent, wenn sie die geltenden Eigenmittelvorschriften erfüllt. Diese Bedingung impliziert insbesondere, dass sie genügend Aktiven hat, um ihren gesamten Verbindlichkeiten nachkommen zu können, und darüber hinaus über genügend Reserven in Form von Eigenkapital verfügt. Eine Ausfallgarantie des Bundes wird nur ausgerichtet, wenn die Darlehensnehmerin sowie die Finanzgruppe, der sie zugehörig ist – zumindest nach einer allfälligen Sanierung – eine gesunde Bilanz aufweisen, das heisst, über ausreichende regulatorische Eigenmittel verfügen. Die FINMA bestätigt, dass die Darlehensnehmerin sowie die Finanzgruppe solvent sind oder, falls es zur Herstellung der Solvenz zusätzlicher Massnahmen bedarf, dass ein Sanierungsplan (vgl. Art. 31 BankG) vorbereitet ist, der nach ihrer Beurteilung die Solvenz herzustellen vermag.

Absatz 4

Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes müssen zwingend subsidiär zu anderen Massnahmen und Instrumenten zur Sicherstellung der Liquidität sein, die der SIB zur Verfügung stehen. Die Darlehensnehmerin (bzw. die systemrelevante Finanzgruppe) muss die aus eigener Kraft erschliessbaren Liquiditätsquellen ausgeschöpft haben. Die erste Quelle, die ausgeschöpft sein muss – die sog. erste Verteidigungslinie – ist die Liquiditätshaltung gemäss den Vorschriften in der LiqV, die für SIBs im Vergleich zu den übrigen Banken strengere Vorschriften vorsieht.

Falls diese Quelle versiegt ist, kommt die sog. zweite Verteidigungslinie zum Zuge: dabei gewährt die SNB unter den von ihr aufgestellten Bedingungen in ausserordentliche Liquiditätshilfe-Darlehen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a gegen bankeigene Sicherheiten. Neu kommen zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b hinzu, welche mit einem Konkursprivileg ausgestattet sind (Art. 3 Abs. 1).

Erst wenn diese beiden Verteidigungslinien – und allenfalls weitere durch die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe aus eigener Kraft erschliessbaren Finanzierungsquellen – ausgeschöpft sind, d.h. wenn die Bank insbesondere über keine geeigneten Sicherheiten zum Bezug

von ausserordentlichen Liquiditäts-Darlehen verfügt und die SNB die vom Bundesrat bestimmte Limite für zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen ausgeschöpft hat, können Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes als dritte Verteidigungslinie zum Zuge kommen.

Ob die Liquiditätshilfe-Darlehen ausgeschöpft sind, hängt nicht nur vom Volumen an noch vorhandenen, geeigneten Sicherheiten ab, sondern auch von deren Eignung zur zeitgerechten Generierung von Liquidität. Es kann vorkommen, dass Wertschriften nicht zeitnah bei der SNB eingeliefert werden können, da sie zur Aufrechterhaltung von bestehenden Geschäften (bspw. zur Risikoabsicherung, wenn Wertschriften nicht zeitnah durch Derivate substituiert werden können) gebraucht werden, deren Rückabwicklung mit hohen Kosten verbunden sind bzw. zu einer weiteren Destabilisierung der systemrelevanten Bank führen würden. Auch braucht die Bank gewisse Restbestände an einsetzbaren Sicherheiten bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie.

Die Auszahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie darf erst erfolgen, wenn die Darlehensnehmerin die mit eigenen Mitteln erschliessbaren Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat. Das EFD benötigt eine Bestätigung der SNB, dass die Darlehensnehmerin sowie die Finanzgruppe über keine geeigneten Sicherheiten mehr für die Besicherung ausserordentlicher Liquiditätshilfe-Darlehen sowie für zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen verfügen. Die FINMA bestätigt dem EFD, dass der Darlehensnehmerin sowie der Finanzgruppe keine anderweitigen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Absatz 5

Der Bund ist nicht verpflichtet, eine Ausfallgarantie zu gewähren, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Dieser Umstand kommt schon in der Kann-Formulierung unter Absatz 1 zum Ausdruck. Mit Absatz 5 wird verdeutlicht, dass es sich nicht um einen Anspruch auf Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie handelt.

Absatz 6

Um eine Ausfallgarantie für Liquiditätshilfe-Darlehen zu gewähren, bedarf es eines Garantievertrages zwischen dem Bund und der SNB. Darin sind insbesondere die Einzelheiten der Garantie des Bundes sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie durch die SNB, die Höhe der Ausfallgarantie, die Risiko- und die Bereitstellungsprämie zu regeln.

Des Weiteren wird zur Gewährung der Liquiditätshilfe-Darlehen ein Rahmenkreditvertrag zwischen der SNB und der Darlehensnehmerin abgeschlossen. In diesem Vertrag sind insbesondere die Höhe der Kreditlimite, die Rückzahlungsmodalitäten inklusive Zinsen und Risiko- und Bereitstellungsprämien sowie die Kündigungsmodalitäten zu regeln.

Artikel 5 Kreditbewilligung

Nach dem Finanzhaushaltsgesetz erfordert eine Garantie des Bundes einen Verpflichtungskredit (Art. 21 Abs. 4 Bst. e FHG). Das Parlament bewilligt im Normalfall einen Verpflichtungskredit entweder über den Voranschlag und seine Nachträge oder als einzelnes Geschäft mit besonderer Botschaft (Art. 23 FHG). Die Notwendigkeit einer Ausfallgarantie für Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB äussert sich in einer Situation höchster zeitlicher Dringlichkeit. Das heisst, die für einen Verpflichtungskredit üblichen vorgesehenen parlamentarischen Prozesse sind für eine Ausfallgarantie ungeeignet, da sie längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Gewährung einer Ausfallgarantie erträgt keinen Aufschub, weshalb Artikel 28 FHG zur Anwendung kommt: Der Bundesrat beantragt den erforderlichen Verpflichtungskredit im Dringlichkeitsverfahren und holt hierfür vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte ein.

Artikel 5a Zusätzliches Kernkapital

Die Bewilligung des Verpflichtungskredits zur Gewährung eines Liquiditätshilfe-Darlehens mit Ausfallgarantie soll dazu dienen, existenzbedrohende Folgen auf die Kapitalausstattung der SIB abzuwenden und somit die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe in massgeblichem Umfang zu unterstützen. Folglich stellen der dafür erforderliche Verpflichtungskredit und die Gewährung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie eine entscheidende staatliche Unterstützungsmassnahme zur Abwendung einer Insolvenz und damit eine staatliche Hilfeleistung zugunsten der betroffenen Bank dar.

Vor diesem Hintergrund kann die FINMA ab Zeitpunkt der Bewilligung über den Verpflichtungskredit die Abschreibung von zusätzlichem Kernkapital anordnen. Anordnungsadressatin können dabei die Darlehensnehmerin und die Finanzgruppe sein. Es liegt im Ermessen der FINMA, die Anordnungsadressatin zu definieren. Eine Anordnung nach Artikel 5a kann auch mit Blick auf ein Übernahme- beziehungsweise Verkaufsszenario erfolgen, wenn ohne diese Übernahme eine Insolvenz unmittelbar erfolgt wäre.

Artikel 6 Informationsaustausch und Datenbearbeitung

Absatz 1

Um Liquiditätshilfe-Darlehen und Ausfallgarantien gewähren, verwalten, überwachen und abwickeln zu können, muss zwischen den involvierten Behörden EFD, FINMA und SNB der notwendige Informationsaustausch im Einzelfall möglich sein. Der Austausch soll beispielsweise alle Informationen und Daten der betroffenen SIB umfassen, über die die FINMA oder die SNB verfügen oder verfügen können und die für den Bund erforderlich sind, damit dieser eine angemessene Beurteilung der Liquidität und Kapitalisierung der betroffenen SIB sowie des Risikos aus der zu gewährenden Ausfallgarantie vornehmen kann. Der Austausch umfasst auch nicht öffentlich verfügbare Informationen wie z. B. über die Finanz- und Risikosituation der SIB, über die Finanzplanung während der Laufzeit des Rahmenkreditvertrags zwischen der SNB und der Darlehensnehmerin resp. der Laufzeit des Garantievertrags zwischen Bund und der SNB. Die Bestimmung erfasst auch Informationen und Unterlagen über zurückliegende Sachverhalte wie beispielsweise zu Umfang und Modalitäten der von der SNB gewährten ausserordentlichen und zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen, die sich vor einer allfälligen Gewährung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie verwirklicht haben, sofern solche Informationen und Unterlagen für den Vollzug der Verordnung notwendig sind. Auch sollen zur Lagebeurteilung Informationen bezüglich der im Rahmen der genutzten Fazilitäten der SNB eingesetzten oder einsetzbaren Sicherheiten durch die SIB und Informationen zu Marktbeobachtungen ausgetauscht werden können. Während der Laufzeit des Rahmenkreditvertrags zwischen der SNB und der Darlehensnehmerin resp. der Laufzeit des Garantievertrags zwischen Bund und der SNB können die involvierten Behörden gegenüber einander keine Geheimnisvorbehalte anbringen. Zu denken wäre namentlich an Amts-, Banken- oder Steuergeheimnisse. Der Austausch der Informationen ist nicht als einmaliger Akt zum Zeitpunkt der Gewährung der Ausfallgarantie durch den Bund an die SNB zu verstehen. Er soll insbesondere auch während der Laufzeit des Garantievertrags zwischen Bund und der SNB und in einem allfälligen Konkursverfahren stattfinden.

Absatz 2

Dieser Absatz legt fest, dass der Austausch der Informationen nicht auf die Behörden nach Absatz 1 beschränkt ist, sondern auch die Eidgenössische Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Bundes (Art. 1 des Finanzkontrollgesetzes¹²) und bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung nötigen Dritten (z. B. Sanierungsbeauftragter) umfasst. Namentlich soll damit sichergestellt werden, dass eine angemessene rechtliche Grundlage für

¹² SR 614.0

die Bearbeitung von Daten und anderen Informationen besteht. Die für den Vollzug der Verordnung notwendigen Informationen sollen mit der Gewährung, der Verwaltung, der Überwachung und der Abwicklung von Liquiditätshilfe-Darlehen im Zusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere auch Informationen zu den Sicherheiten aller von der SIB genutzten Fazilitäten der SNB. Zur Risikoeinschätzung können auch Informationen zum Markt erforderlich sein.

Absatz 3

Eine weitgehende Informationstransparenz ist im Kontext der Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes notwendig. Gleichzeitig sind solche Informationen und Daten der betroffenen SIB zweifellos sehr sensibler Natur. Sie enthalten Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹³ (BGÖ). Angesichts der ausgewiesenen Sensitivität dieser Daten und Informationen und um eine klare Rechtslage zu schaffen, beschränkt die Verordnung den sachlichen Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes. Absatz 3 stellt somit eine Spezialbestimmung im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a BGÖ dar. Er schränkt hingegen den Austausch von Informationen und Daten zwischen den zuständigen Behörden nach Absatz 1 in keiner Weise ein. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die zuständigen Verwaltungseinheiten von der betroffenen SIB alle relevanten Informationen für den Vollzug der Verordnung vollständig und zeitnah erhalten. Müsste die betroffene SIB befürchten, dass die Verwaltungseinheiten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen gewähren müssen, könnte dies dazu führen, dass sie diese Informationen nicht, unvollständig oder mit grosser zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stellen würde. Eine inhaltlich weitgehend ähnliche Regelung findet sich in Artikel 14 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁴ sowie in Artikel 20 des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 30. September 2022.¹⁵

Es ist unbestritten, dass Transparenz bezüglich des staatlichen Handelns wichtig und notwendig ist. Diese ist mit dem vorliegenden Artikel nicht ausgeschlossen, sondern kann anderweitig hergestellt werden, indem wichtige Erkenntnisse, Eckwerte und Rahmenbedingungen in geeigneter Form offengelegt werden. Der Öffentlichkeit können damit die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, die der Beurteilung der Bundesunterstützung dienen und die unter Wahrung der Geheimhaltungsvorschriften öffentlich zugänglich gemacht werden können, ohne dass Rückschlüsse auf die Interna der betroffenen SIB möglich sind.

Artikel 7 *Risikoreduktion und Rückzahlung*

Absatz 1

Die FINMA und die SNB haben dafür zu sorgen, dass die Risiken des Bundes aus einer Ausfallgarantie reduziert werden. Mit der vorliegenden Norm erhält die FINMA eine spezifische neue Aufgabe zusätzlich zu den schon vorhandenen in Artikel 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007.¹⁶ Eine diesbezüglich wichtige Aufgabe der FINMA besteht in der Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 9 oder im Rahmen der Anwendung von Artikel 37 BankG (vgl. Art. 11). Die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie sind nach Artikel 30b Absatz 3 Buchstabe b BankG besicherte Forderungen und können als solche im Rahmen eines allfälligen Sanierungsverfahrens nicht nach Artikel 30b Absatz 1 BankG in Eigenkapital gewandelt oder reduziert werden.

¹³ SR 152.3

¹⁴ SR 742.101

¹⁵ SR 734.91

¹⁶ SR 956.1

Im Rahmen ihrer Funktion als Darlehensgeberin von Liquiditätshilfe-Darlehen muss auch die SNB die Risiken des Bundes, welcher das Ausfallrisiko trägt, reduzieren. Als Vertragspartei des Rahmenkreditvertrags mit der Darlehensnehmerin kann sie bspw. Auflagen und Bedingungen festlegen und deren Einhaltung laufend überwachen. Zu den Auflagen und Bedingungen gehören z. B. die Beschaffung und Weiterleitung von wichtigen Informationen an den Bund oder die Berücksichtigung der Risiken des Bundes bei der Vergabe (z. B. bei einer gestaffelten Auszahlung) und Kündigung von Darlehen (z. B. bei einer gestaffelten Rückzahlung). Die SNB berücksichtigt die Risikoreduktion zugunsten des Bundes jedoch nicht nur im Rahmen der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie, sondern auch bei anderen Darlehen, die sie der Bank gewährt hat.

Dies bedeutet beispielsweise, dass im Fall, in dem die SNB ausserordentliche oder zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen während der Laufzeit von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie künden würde, gleichwohl zuerst die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie zurückbezahlt werden müssen (Abs. 3). Will die SNB nach der Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie die Bedingungen der anderen Liquiditätshilfe-Darlehen anpassen, muss sie auch die Auswirkungen der Anpassungen auf die Risiken des Bundes berücksichtigen. Beispielsweise geht aus der Logik der Subsidiarität hervor, dass die Bedingungen der ausserordentlichen Liquiditätshilfe-Darlehen (etwa zum Risikowertabschlag, sogenannter *Haircut*) nicht so angepasst werden dürfen, dass dadurch eine vorrangige Rückzahlung von ausserordentlichen Liquiditätshilfe-Darlehen vor den Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie bewirkt würde.

Für eine effektive Risikoreduktion ist eine enge Abstimmung zwischen FINMA und SNB erforderlich (z. B. in Bezug auf die Höhe und Staffelung der einzelnen Liquiditätshilfe-Darlehen). Insbesondere bei SIBs mit einer komplexen Organisationsstruktur muss die Bestimmung der Darlehensnehmerin nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Faktoren derart erfolgen, dass das Konkursprivileg des Bundes nicht beeinträchtigt ist.

Absatz 2

Präzisierend zu Absatz 1 soll die FINMA den Einsatz der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie überwachen. Sie soll dabei alle Verfügungsmassnahmen nach Artikel 26 BankG treffen können, unabhängig davon, ob Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Absatz 3

Es muss sichergestellt werden, dass die Darlehensnehmerin der SNB vorrangig die Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie zurückbezahlt. Solange diese Liquiditätshilfe-Darlehen nicht vollständig zurückbezahlt wurden, darf die Darlehensnehmerin somit andere Darlehen, die ihr die SNB gewährt hat, nicht zurückbezahlen. Dies entspringt der Logik, dass zwecks Risikoreduktion aus Sicht der öffentlichen Hand zuerst die vom Bund besicherten Liquiditätshilfe-Darlehen und erst anschliessend die von der Bank mit eigenen Sicherheiten besicherten Liquiditätshilfe-Darlehen zurückbezahlt werden. Damit wird dem Aspekt der Subsidiarität der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie gegenüber den ausserordentlichen und zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen Nachachtung verschafft. Vorbehalten ist lediglich der Fall, dass aufgrund von Marktveränderungen keine ausreichenden Sicherheiten mehr für die bestehenden ausserordentlichen und zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen bestehen. Auch in diesem Fall darf die Forderung aus diesen Darlehen jedoch nur im Umfang der ungenügenden Sicherheiten zurückbezahlt werden. Besteht somit beispielsweise ein ausserordentliches Liquiditätshilfe-Darlehen von 100 mit einer verlangten Sicherheitsdeckung von 110 und der Wert der Sicherheiten sinkt aufgrund von Marktveränderungen von 110 auf 100, so darf die Darlehensnehmerin der SNB lediglich rund 10 des ausserordentlichen Liquiditätshilfe-Darlehens zurückbezahlen. Auch ist eine vorgängige Rückzahlung eines ausserordentlichen oder zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehens in begründeten Fällen nach Zustimmung des Bundes möglich.

Artikel 8 Zinsen, Risikoprämien, Bereitstellungsprämie und Kosten für Leistungen Dritter

Absatz 1

Die SNB hat auf den mit einer Ausfallgarantie gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen Anspruch auf Zinsen. Der Zins soll die für die SNB entstehenden Kosten reflektieren. Die Kosten der SNB durch die Kreditvergabe mittels Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie belaufen sich auf die Zinskosten der Sichtguthaben. Daher entspricht der Zins in der Regel dem aktuellen SNB-Leitzins und mindestens 0 Prozent.

Absatz 2

Die vom Bund mit Ausfallgarantie auf den tatsächlich ausbezahlten Liquiditätshilfe-Darlehen übernommen Risiken werden durch eine Risikoprämie abgegolten. Auch die SNB hat Anspruch auf eine Risikoentschädigung. Diese deckt das Risiko, dass für die SNB Kosten entstehen können, die im Konkurs der Darlehensnehmerin gemäss Artikel 209 SchKG nicht durch die Zinsen abgedeckt sind. Diese Kosten können entstehen, weil die SNB die zusätzliche Liquidität, die durch das Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie geschaffen wird, auf den Girokonten im System verzinsen und/oder – je nach Geldpolitik – mit der Ausgabe von Instrumenten (bspw. SNB-Bills) abschöpfen und auf diesen Instrumenten einen Zins zahlen muss. Entsprechend haben Bund und SNB je einen selbständigen Anspruch auf eine Risikoprämie. Die Risikoprämien bemessen sich am Gesamtbetrag der jeweils ausstehenden Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie. Grundsätzlich werden die Risikoprämien gemäss der vertraglichen Regelung (Absatz 5) am Ende einer jeden von der SNB festgelegten Laufzeitenperiode belastet. Vertraglich ist eine andere Regelung zwischen SNB und Bank möglich, sofern dadurch die Risiken für den Bund nicht erhöht werden.

Die Risikoprämie der SNB ist von der Risikoprämie des Bundes grundsätzlich unabhängig. Die Risikoprämien werden von der jeweiligen Partei (Bund bzw. SNB) im Einzelfall festgelegt, wobei die SNB betreffend die ihr geschuldete Risikoprämie die vorgängige Zustimmung des Bundes einholt. Die Höhen der Risikoprämien orientieren sich zum einen an den Kosten von Bund beziehungsweise SNB und zum anderen an der vorherrschenden Risikosituation unter Berücksichtigung beispielsweise des geschäftlichen und finanziellen Zustandes der Darlehensnehmerin beziehungsweise der entsprechenden Finanzgruppe. Die Risikoprämie der SNB orientiert sich unter anderem am SNB-Leitzins. Wenn sich die Risikosituation deutlich ändert, kann die Risikoprämie durch Bund beziehungsweise SNB ohne Zustimmung der Darlehensnehmerin als vertragliche Gegenpartei entsprechend angepasst werden. Anpassungen der Risikoprämie der SNB erfordern die vorgängige Zustimmung des Bundes.

Absatz 3

Dem Umstand, dass der Bund bereit ist, der SNB eine Ausfallgarantie für Liquiditätshilfe-Darlehen zugunsten der Darlehensnehmerin zu gewähren, wird mittels einer Bereitstellungsprämie Rechnung getragen. Diese schuldet die Darlehensnehmerin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Liquiditätshilfe-Darlehen ab dem Zeitpunkt der Einräumung der Kreditbezugsmöglichkeit an die Bank durch die SNB. Die Bereitstellungsprämie wird vertraglich auf den Zeitpunkt der Beendigung des Darlehensvertrags für die Liquiditätshilfe mit Ausfallgarantie fällig. Im Konkursfall ist sie daher als Konkursforderung im Namen des Bundes durch die SNB geltend zu machen. Die Prämie soll den Bund für die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs und die dadurch entstehenden Administrativkosten entschädigen sowie Marktverzerrungen entgegenwirken. Zudem soll sie der Darlehensnehmerin zusätzliche Anreize für eine frühzeitige Aufhebung der Garantie setzen. Die Bereitstellungsprämie bemisst sich an der maximalen Höhe der Ausfallgarantie und wird im Einzelfall bestimmt.

Absatz 4

Die Bereitstellungs- und Risikoprämien werden der Darlehensnehmerin durch die SNB im Rahmen ihrer Darlehensgewährung auf dem Girokonto belastet. Die Bereitstellungsprämie hat die Darlehensnehmerin nach der vertraglichen Regelung nach Beendigung des Liquiditätshilfe-Darlehensvertrags mit Ausfallgarantie zu begleichen. Die aufgelaufenen Risikoprämien belastet die SNB dem Girokonto der Darlehensnehmerin grundsätzlich bei Fälligkeit, oder im Fall fehlender Kontodeckung am nächstmöglichen Zeitpunkt, und schreibt ohne Abzüge dem Bund dessen Risikoprämie gut. Die SNB und die Bank können einen anderen Mechanismus zur Begleichung der Risikoprämien vorsehen, sofern dadurch die Risiken für den Bund nicht vergrössert werden. Entsprechend darf sich eine fallweise Nichtbelastung der Risikoprämie nicht als Verzicht des Bundes auf die entsprechende Forderung auswirken.

Absatz 5

Die Verträge zwischen dem Bund und der SNB und zwischen der SNB und der Darlehensnehmerin regeln insbesondere die Höhe und die Zahlungsmodalitäten bezüglich Bereitstellungs- und Risikoprämie sowie Zinsen.

Absatz 6

Die SNB macht im Konkursverfahren einerseits ihre eigenen Forderungen aus den Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen und ihrer Risikoprämie geltend. Andererseits übernimmt sie auch die Geltendmachung der Forderungen des Bundes im Konkursverfahren. Sie ist ermächtigt und verpflichtet, die dem Bund zustehenden aufgelaufenen Bereitstellungs- und Risikoprämien im Namen des Bundes geltend zu machen.

Absatz 7

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie können weitere Kosten aufgrund von Leistungen Dritter anfallen beispielsweise im Falle von fachlichen Einschätzungen in Bezug auf die notwendige Höhe der zu gewährenden Darlehen. Diese Kosten sind in jedem Fall – unabhängig von der effektiven Gewährung der Darlehen – der Darlehensnehmerin aufzuerlegen und sind bei Fälligkeit zu begleichen. Keine Rolle spielt dabei, ob diese zusätzlichen Kosten vorab durch den Bund oder die SNB beglichen und erst im Nachgang der Darlehensnehmerin in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 *Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie*

Absatz 1

Um das Risiko für den Bund zu reduzieren und die Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie zu priorisieren, darf die Darlehensnehmerin während der Laufzeit des Rahmenkreditvertrages und solange – auch bei aufgelöstem Vertrag – die Liquiditätshilfe-Darlehen von der Darlehensnehmerin noch nicht zurückbezahlt worden und Zinsen und Prämien noch nicht beglichen worden sind, keine Zahlungen an Eigentümer vornehmen, die zu Lasten der SNB (und schliesslich des Bundes) gehen würden. Damit wird sichergestellt, dass die durch den Bund garantierte Liquidität von der Darlehensnehmerin und den mit ihr direkt oder indirekt verbundenen Tochtergesellschaften nicht zur Auszahlung von Dividenden und Tantiemen, der Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder zur Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen verwendet wird.

Absatz 2

Zins- und Amortisationszahlungspflichten, die aus Geschäften nach Absatz 1 Buchstaben b und c stammen und vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden, können weiterhin erfüllt werden.

Absatz 3

Die Dauer der Anwendbarkeit von Absatz 3 richtet sich nach Absatz 1. Die Darlehensnehmerin und die direkt oder indirekt mit ihr verbundenen Konzerngesellschaften dürfen keine Handlungen vornehmen, die die Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie und die vollständige Begleichung der Zinsen und Prämien verzögern oder gefährden können. Entsprechende Handlungen können gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen oder Fusionen sein. Zu denken ist auch an das Eingehen von Neugeschäften oder das Angebot von neuen Produkten, die das Risikoprofil der Darlehensnehmerin oder der direkt oder indirekt mit ihr verbundenen Konzerngesellschaften übermässig erhöht. Es soll der Darlehensnehmerin aber auch nach Darlehensgewährung offenstehen, sich bei Bedarf und nach Massgabe des geltenden Rechts umzustrukturieren oder Aktiven zu veräussern. Unter Handlungen, die sich nachteilig auf die Darlehensrückzahlung auswirken und damit das Risiko für den Bund erhöhen kann auch die Auszahlung von variablen Vergütungen, die den Massnahmen des Bundesrates (vgl. Art. 10a BankG) entgegenstehen, subsumiert werden. Die Darlehensnehmerin darf während der Inanspruchnahme von mittels Ausfallgarantie gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen auch keine Handlungen unterlassen, die der Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie und der vollständigen Begleichung der Zinsen und Prämien dienlich sind. Beispielsweise reduziert eine zeitgerechte Rückzahlung der Darlehen, wenn es die Geschäftstätigkeit erlaubt, oder eine adäquate Absicherung der Risiken der Bank das Risiko für den Bund.

Die FINMA überprüft im Rahmen der laufenden Aufsicht auch die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 9. Nebst den aufsichtsrechtlichen Massnahmen droht bei Pflichtverletzung auch die Strafverfolgung nach Artikel 14.

Absatz 4

Absatz 4 regelt den Fall einer Übernahme der Darlehensnehmerin oder der Finanzgruppe während der Dauer, in der die Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie ausstehend ist. Es soll vermieden werden, dass bei einer vollständigen Auflösung der Darlehensnehmerin oder der Finanzgruppe durch Absorption in eine Einheit der übernehmenden Drittgesellschaft die Pflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis zur vollständigen Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen bestehen bleiben. Es soll der übernehmenden Gesellschaft beziehungsweise der Rechtsnachfolgerin ermöglicht werden, Dividenden und Tantiemen, die Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder die Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c vorzunehmen, auch wenn die vollständige Rückzahlung der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie ausstehend ist.

Artikel 10 Weitere Massnahmen

Absatz 1

Absatz 1 lehnt sich an Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c BankG an. Werden einer systemrelevanten Bank mit einer Ausfallgarantie gesicherte Liquiditäts-Darlehen gewährt, prüft die FINMA, ob es im Anwendungsfall für die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Bank opportun ist, das Oberleitungsorgan (in der Regel der Verwaltungsrat) und das Geschäftsführungsorgan (in der Regel die Geschäftsleitung) vollständig oder teilweise beizubehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung beziehungsweise einzelne Mitglieder erst seit kurzer Zeit die Tätigkeit

aufgenommen haben. Andernfalls können die Organe ausgewechselt werden. Bei der Auswechslung kann auf die Nachfolgeplanung gemäss Rundschreiben 2017/1 Corporate Governance - Banken¹⁷ Randziffer 27 zurückgegriffen werden.

Absatz 2

Hier wird das EFD für den Erlass der Verfügung nach Artikel 10a BankG ausdrücklich als zuständig erklärt. Hintergrund ist, dass nach Artikel 47 Absatz 6 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁸ (RVOG) ein Delegationsautomatismus besteht, wenn «Verfügungen zu treffen sind, die der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen». Zwar ist die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht «unzulässig gegen Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit», allerdings nur «soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt» (Art. 32 Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁹, VGG). Der völkerrechtliche Anspruch auf gerichtliche Beurteilung ergibt sich aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁰ (EMRK). Im Rahmen der Verfügung nach Artikel 10a BankG sind vermögensrechtliche Ansprüche und Pflichten im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK betroffen. Somit können Verfügungen nach Artikel 10a BankG vor dem Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 33 Buchstabe d VGG angefochten werden.

Verfügungsadressatin kann dabei die systemrelevante Bank sowie die Konzernobergesellschaft beziehungsweise die Finanzgruppe und bankdominierte Finanzkonglomerate (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 10a Abs. 1 BankG) sein.

Die FINMA überprüft die Umsetzung der Verfügung gemäss Artikel 10 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 10a Abweichungen vom Fusionsgesetz

Zwecks Erleichterung einer Übernahme der Bank nach FusG und aufgrund zeitlicher Dringlichkeit sieht die Verordnung gewisse Erleichterungen vor. So bedarf es zur Durchführung einer Transaktion keiner Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften, sofern die FINMA der Transaktion zustimmt.

Des Weiteren finden folgende Bestimmungen – vorbehältlich der Zustimmung der FINMA zur Transaktion - keine Anwendung: Erfordernis der Erstellung eines Zwischenabschlusses und eines Fusionsberichtes (Art. 11 und 14 FusG), die Prüfung von Fusionsvertrag und Fusionsbericht durch die Revisionsexperten (Art. 15 FusG) und das Einsichtsrecht der Gesellschafter und Gesellschafterinnen (Art. 16 FusG).

Die Verordnung sieht des Weiteren vor, dass mit Zustimmung der FINMA von weiteren transaktionsbedingten Anforderungen des FusG abgewichen werden kann, sofern die besonderen Umstände dies erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor bei zeitlicher Dringlichkeit und Notwendigkeit einer raschen Übernahme, um eine erhebliche Schädigung der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems abzuwenden. Die FINMA konsultiert diesfalls vorgängig die betroffenen kantonalen Handelsregisterbehörden sowie das Eidgenössische Amt für das Handelsregister zwecks Durchführbarkeit. Die FINMA nimmt vom Konsultationsergebnis Kenntnis. Die Entscheidkompetenz liegt bei der FINMA.

¹⁷ FINMA, Rundschreiben 2017/1 Corporate Governance – Banken, 4. November 2020, abrufbar unter: [www.finma.ch > Dokumentation > Rundschreiben > 2017/01 FINMA-Rundschreiben "Corporate Governance – Banken"](http://www.finma.ch > Dokumentation > Rundschreiben > 2017/01 FINMA-Rundschreiben \)

¹⁸ SR 172.010

¹⁹ SR 173.32

²⁰ SR 0.101

Artikel 11 Konkursprivileg von Forderungen im Zusammenhang mit Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie

Das Konkursprivileg gemäss Artikel 11 ist ein zentraler Baustein der Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie an eine SIB gemäss dieser Verordnung.

Um das Risiko für den Bund zu reduzieren, sieht die Regelung die Einführung eines Konkursprivilegs zugunsten der SNB und des Bundes vor. Das Konkursprivileg gilt für Forderungen im Zusammenhang mit Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie. Es ist in die bestehenden Konkursklassen des SchKG eingegliedert und so ausgestaltet, dass im Konkurs die Forderungen der SNB gegenüber der Darlehensnehmerin aus den durch eine Ausfallgarantie des Bundes gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen sowie die aufgelaufenen Prämienforderungen bevorzugt befriedigt werden. Diese Forderungen werden in Artikel 219 Absatz 4 SchKG nach den Massaschulden, Löhnen von Arbeitnehmern, Beiträgen an Sozialversicherungen, privilegierten Einlagen sowie den Forderungen aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 3 Abs. 1), aber vor allen anderen Forderungen eingereiht. Die Geltendmachung der Forderungen im Konkurs über die gesamte Konkursdauer liegt bei der SNB. Es wird zudem klargestellt, dass die Gläubiger innerhalb der Zweiten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 Buchstaben a – f sowie die Forderungen der SNB aus zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen vor den Forderungen aus den Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie befriedigt werden.

Ein Konkursprivileg der SNB aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie innerhalb von Artikel 219 Absatz 4 SchKG kann den Anteil der befriedigten Forderungen der Drittklassgläubiger in einem Konkursverfahren schmälern. Da die Unterstützung der Darlehensnehmerin mit Liquidität der Fortführung der Geschäftstätigkeit der SIB erheblich dient, ist eine solche Privilegierung aber im Interesse aller Gläubiger und kann massgeblich zur Abwendung eines Konkurses beitragen.

Durch die ausdrückliche Privilegierung der Forderungen der SNB und des Bundes gemäss der vorliegenden Verordnung fallen diese nicht mehr in den Anwendungsbereich von Artikel 37 BankG, der nach Anordnung von Schutzmassnahmen durch die FINMA oder in einem allfälligen Sanierungsverfahren eingegangene Verbindlichkeiten als Massaverbindlichkeiten privilegiert. Die höhere Privilegierung von Forderungen nach Artikel 37 BankG verfolgt den Zweck, Investoren einen Anreiz zu geben, die Darlehensnehmerin trotz der Krise finanziell zu unterstützen. Dies ist auch im öffentlichen Interesse, um möglichst zu verhindern, dass eine Ausfallgarantie durch den Bund an die SNB zur Absicherung der Liquidität einer SIB überhaupt nötig wird. Im Rahmen der Anwendung von Artikel 37 BankG hat die FINMA neu unter anderem die Risikoreduktion (Art. 7) zu berücksichtigen.

Artikel 12 Inanspruchnahme der Ausfallgarantie durch die Nationalbank

Absatz 1

Es soll sichergestellt werden, dass die SNB vor Inanspruchnahme der Ausfallgarantie, sämtliche durch die Ausfallgarantie gedeckten Forderungen sowie die aufgelaufenen Risiko- und Bereitstellungsprämien im Konkursverfahren umfassend geltend gemacht hat. Erst wenn das Konkursverfahren rechtskräftig abgeschlossen und für die SNB daraus ein definitiver Verlust entstanden ist, kann die Ausfallgarantie des Bundes durch die SNB beansprucht werden.

Absatz 2

Der Garantievertrag zwischen der SNB und dem Bund regelt allfällige weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausfallgarantie. Die Begleichung der Forderung aus der Ausfallgarantie erfolgt durch Vorlage des definitiven Verlustscheins und ist auf die Höhe der Verlustscheinforderung beschränkt. Die SNB weist deren Berechnung detailliert nach.

Artikel 13 Fälligkeit

Die Forderung aus einem allfälligen Verlust der SNB aus den Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie wird 5 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens fällig. Als rechtskräftiger Abschluss des Konkursverfahrens gilt der Tag der FINMA-Schlussverfügung des Konkurses. Diese Frist ermöglicht es dem Bund, die nötigen administrativen und parlamentarischen Prozesse für die Auszahlung der von der SNB geltend gemachten Summe zu durchlaufen. Dazu gehört namentlich die Bewilligung eines Voranschlagskredits (Art. 30 FHG) und die Beschaffung der notwendigen Mittel.

Artikel 14 Strafbestimmung

Absatz 1

Das in der Verordnung neu statuierte Delikt gleicht von der Begehungsart und vom geschützten Rechtsgut her betrachtet den bestehenden Strafnormen im BankG. Es rechtfertigt sich in Analogie des erwähnten Nebenstrafrechts im BankG, vorliegend die vorsätzliche Pflichtverletzung von Artikel 9 als mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestrafte Vergehen auszugestalten. Dies rechtfertigt sich auch dadurch, dass dem Parlament die vorliegende Bestimmung im Rahmen des Gesetzesprojekts unterbreitet werden wird und die Strafbestimmung der Verordnung in einem konkreten Fall durch ein Gericht vorfrageweise überprüft werden kann.

Auf einen Fahrlässigkeitstatbestand wird vorläufig verzichtet, da die in Artikel 9 aufgeführten Pflichten klar verständlich sind und eine fahrlässige Tatbegehung in der Praxis nur schwer denkbar ist. Personen mit Garantenstellung, welche Beschlüsse und Zahlungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a – c beziehungsweise Absatz 3 fassen oder veranlassen, begehen angesichts der Wichtigkeit dieser Pflichten keine Fehler, die bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht vermeidbar wären. Im Rahmen des Gesetzesprojekts wird die Aufnahme einer fahrlässigen Tatbegehung abermals geprüft werden müssen.

Absatz 2

Bei der strafbaren Handlungen gemäss Absatz 1, die von Amtes wegen verfolgt werden, handelt es sich um eine finanzmarktrechtliche Strafbestimmung, die von Amtes wegen verfolgt wird. Die Zuständigkeitsbestimmung wird zwecks Klarstellung erlassen, weil es sich vorliegend um eine Verordnung handelt. Die Garantenstellung kann sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974²¹ ergeben.

Artikel 14a

Absatz 1

Gemäss Absatz 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass der Bund eine Garantie zur Verlustabsicherung abschliessen kann. Solch eine Garantie kann nur im Rahmen einer Transaktion nach FusG zwischen zwei Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe nach Artikel 7 BankG und die international tätig sind, abgeschlossen werden. Des Weiteren kann die Garantie nur gegenüber der übernehmenden Bank gewährt werden zum Zweck der Verlustabsicherung, die der übernehmenden Bank potentiell durch die Abwicklung von Aktiven der übernommenen Bank entstehen. Es soll der Fall abgesichert werden, in dem die übernehmende Bank ein Portfolio der übernommenen Bank mit definitiven Verlusten verwertet. Was unter dem Begriff definitiver Verlust zu verstehen ist, wird im Vertrag nach Absatz 4 zu regeln sein. Auch werden die abzuwickelnden Aktiven der übernommenen Bank klar und präzise in einer Übersicht aufzuzeigen sein. Auch diese Übersicht wird Teil vom Vertragsinhalt sein.

²¹ SR 313.0

Absatz 2

Für die Gewährung der Garantie ist ein Verpflichtungskredit nach Artikel 5 einzuholen. Es wird für die Kreditbewilligung auf die Erläuterungen zu Artikel 5 verwiesen. Eine Garantie zur Verlustabsicherung kann die Höhe von 9 Milliarden Schweizer Franken nicht überschreiten.

Absatz 3

Die Auszahlung der Garantie zur Verlustabsicherung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt werden müssen, bevor der Bund seiner Vertragsverpflichtung aus der Garantie nachkommt. So müssen in einem ersten Schritt alle abzuwickelnden Aktiven gemäss Vertrag definitiv verwertet worden sein (Bst. a). Erst zu diesem Zeitpunkt kann festgestellt werden, ob die übernehmende Bank nach Absatz 1 ein Verlust durch die Abwicklung der Aktiven erlitten hat und in welcher Höhe. In einem zweiten Schritt ist die übernehmende Bank verpflichtet – sofern sie die Auszahlung aus der Garantie beanspruchen will – bis zur Höhe von 5 Milliarden Schweizer Franken die definitiven Verluste aus der Verwertung der abzuwickelnden Aktiven (Bst. b) zu tragen. Erst danach und sofern der definitive Verlust die Höhe 5 Milliarden Schweizer Franken übersteigt, wird die Auszahlung der Garantie zur Verlustabsicherung durch den Bund beansprucht werden. Die Überwachung der Schritte eins und zwei (Bst. a und b) wird von der FINMA durchgeführt. Sie ist es auch, die gegenüber dem Bund die Bestätigung abgibt, dass einerseits ein definitiver Verlust aus der Abwicklung der verwerteten Aktiven durch die übernehmende Bank in der Höhe von 5 Milliarden Schweizer Franken gedeckt wurde und andererseits trotz dieser Deckung von 5 Milliarden Schweizer Franken der definitive Verlust nach Buchstabe b nicht vollständig absorbiert wurde. Folglich besteht ein definitiver Restverlust, der durch die Garantie des Bundes zu decken ist. Auch dies wird von der FINMA gegenüber dem Bund bestätigt.

Absatz 4

Der Bund und die übernehmende Bank schliessen über die Gewährung und die Auszahlung der Garantie zur Verlustabsicherung einen Vertrag ab.

Artikel 15 Inkrafttreten

Absatz 1

Die Verordnung vom 16. März 2023 um 20.00 Uhr in Kraft getreten. Die Änderung der Verordnung tritt am 19. März 2023, 20.00 Uhr, in Kraft.

Absatz 2

Die vorliegende Verordnung wird durch den Bundesrat nach den Artikeln 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 BV erlassen. Sie wird gemäss Artikel 7d Absatz 2 RVOG höchstens sechs Monate gelten, wenn der Bundesrat bei Bedarf nicht innert sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten der Bundesversammlung einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung oder einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c BV, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt, unterbreitet. Ferner tritt die Verordnung ausser Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage oder die sie ersetzende Verordnung der Bundesversammlung in Kraft tritt oder nach der Ablehnung des Entwurfs durch die Bundesversammlung (Art. 7d Abs. 2 Bst. b und c RVOG).

Der Bundesrat beabsichtigt, der Bundesversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung bei Bedarf eine Botschaft mit einem Gesetzesentwurf zu unterbreiten und gleichzeitig die Geltungsdauer der Verordnung analog der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus zu verlängern.²² Den

²² AS 2020 3799; vgl. auch BBl 2020 8499, Botschaft vom 18. September 2020 zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus.

Beschluss, eine Vernehmlassungsvorlage zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für SIBs zu erarbeiten, hatte der Bundesrat bereits am 11. März 2022 gefasst. Dieser Auftrag an das EFD wird nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beschleunigt umgesetzt.